

— hier die Ehefrau — im Interesse der aus der Ehe hervorgegangenen minderjährigen Kinder an der Ehe festhalten will und deshalb einer Scheidung der Ehe ausdrücklich widersprochen hat.

DOKUMENT 246

Urteil des Kreisgerichts Tangermünde

vom 26. Januar 1955

— 3 Ra 1/55 —

§ 48 EheG.

Befindet sich die Ehefrau in Lebensverhältnissen, die ihr und den minderjährigen Kindern die größte Entwicklungsmöglichkeiten gewährleisten, so ist die Aufrechterhaltung ihrer unheilbar zerrütteten Ehe weder sittlich gerechtfertigt, noch liegt sie im wohlverstandenen Interesse der Kinder.

Aus den Gründen:

Wie aus dem Urteil 3 Ra 33/53 ersichtlich ist, und die Beweisaufnahme durch Parteienvernehmung ergeben hat, leben die Parteien seit fast 4 Jahren getrennt. Der Kläger hat sich zu dieser Zeit einer anderen Frau zugewandt und ist zu dieser gezogen. Er unterhält zu ihr schon seit Jahren ehebrecherische Beziehungen. Der Kläger hat sich seit seinem Fortzuge weder um seine Frau noch seine Kinder weiter gekümmert. Durch Unterhaltsklage mußte er zur Unterhaltszahlung angehalten werden. Der pflichtvergessene Vater kennt sein jetzt über drei Jahre altes Kind Fred überhaupt nicht, da er bei dessen Geburt schon von seiner Frau getrennt lebte. Außer der durch Urteil erzwungenen Unterhaltsleistung an seine Kinder kümmert der Kläger sich um diese überhaupt nicht. Er hat somit durch sein grobhewidriges Verhalten die Ehe der Parteien völlig und unheilbar zerrüttet.

Das Gericht hatte nun zu prüfen, ob der von der Beklagten § 48 Abs. 2 und 3 EheG. erhobene Widerspruch zu beachten war.

Die Beklagte ist Genossenschaftsbäuerin. Sie ist 37 Jahre alt. Die LPG gibt ihr größte Entwicklungsmöglichkeiten. Durch Trennung des Ehebandes mit ihrem Mann entsteht für sie persönlich keine Schädigung; durch die Scheidung wird auch die rechtliche Stellung der Beklagten, die sich aus dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau ergibt, in keiner Hinsicht beeinträchtigt. Für die Kinder der Parteien besteht auch kein Interesse an der Erhaltung dieser Ehe. Ihr Vater kümmert sich schon fast 4 Jahre nicht mehr um seine Kinder. Sie sind ihm demnach völlig entfremdet. Das jüngste Kind kennt er gar nicht. Die Erziehung der Kinder durch ihre Mutter als fortschrittliche, fleißige und arbeitsame Frau ist gewährleistet. Das Aufrechterhalten dieses Ehebandes durch Abweisung der Klage hat also weder für die Ehefrau noch für die Kinder irgendwelches Interesse. Diese Ehe hat ihren Sinn für die Eheleute, für die Kinder und für unsere Gesellschaft verloren. Nur gesunde Ehen können die Grundlage unseres Staates bilden. Zerrüttete Ehen sind eine die Weiterentwicklung der Ehepartner und jede Lebensfreude unterbindende Fessel für diese. Die Beklagte hat in ihrem Beruf gute Entwicklungsmöglichkeiten für sich und ihre Kinder. Die Aufrechterhaltung des Ehebandes kann diese in keinem Falle begünstigen.

Das Gericht hat daher unter den gegebenen Umständen den Widerspruch der Beklagten als nicht beachtlich angesehen und die Ehe der Parteien gemäß § 48 EheG. ohne Schuldausspruch geschieden.

Quelle: „NEUE JUSTIZ“ Nr. 11/55, S. 349 f.

„Republikflucht“ als Scheidungsgrund

Sieht sich einer der Ehegatten auf Grund des wachsenden politischen Druckes gezwungen, die Sowjetzone zu verlassen, so kann der zurückgebliebene Ehegatte allein durch sein Vorbringen, der Betreffende sei „republikflüchtig“ geworden, eine Trennung der Ehe erreichen. „Republikflucht“ stellt nach Auffassung der sowjetzonalen Gerichte ein „leichtfertiges, den moralischen Anschauungen der Werktätigen widersprechendes Verhalten“ dar. Einer Aufforderung des geflüchteten Ehegatten, die in der Sowjetzone zurückgebliebene Familie möge in die Bundesrepublik nachfolgen, wird grundsätzlich keine ihm von dem Vorwurf des böswilligen Verlassens entlastende Bedeutung beigemessen.

DOKUMENT 247

Urteil des Kreisgerichts Altentreptow

vom 24. August 1956

— Ra 24/56 —

Die Kammer hat für Recht erkannt:
Die Ehe der Parteien wird geschieden.

.....

Zum Tatbestand:

Die Parteien haben 1953 die Ehe geschlossen. Beide Parteien sind deutsche Staatsangehörige. Die Klägerin ist 25 Jahre und der Verklagte 22 Jahre alt. Aus der Ehe ist ein Kind, geb. am 13. September 1954, hervorgegangen.

Die Klägerin trägt vor, von Beginn an sei die Ehe noch nie glücklich gewesen. Der Verklagte sei immer sehr spät nach Hause gekommen, worunter die eheliche Gemeinschaft gelitten habe. Er habe dann immer die Ausrede gebraucht, er müsse Überstunden machen, jedoch sei dieses nicht wahr gewesen. Es sei häufig Streit zwischen ihnen gewesen. Am 6. Oktober 1955 habe der Verklagte die eheliche Gemeinschaft aufgehoben und sei zunächst zu seiner Schwester nach Dresden gefahren, von wo aus er ihr noch 100,— DM geschickt habe. Weiter habe sie von ihm keinen Unterhalt erhalten. Von Dresden aus sei der Verklagte republikflüchtig geworden und habe von der Bundesrepublik aus der Klägerin das Ansinnen gestellt, daß sie ihm folgen solle. Die Klägerin habe jedoch hier ihre Wohnung und ihre Angehörigen, so daß sie nicht bereit sei, dem Verklagten in eine ungewisse Zukunft zu folgen. Der Verklagte sei außerdem ein sehr schlechter und langsamer Arbeiter gewesen, so daß er bereits immer nach kurzer Zeit aus seinen Arbeitsstellen entlassen worden sei.

.....

Aus den Gründen:

Die Feststellungen der Zivilkammer haben ergeben, daß der Verklagte die Klägerin böswillig verlassen und sich um den Unterhalt seines Kindes nicht gekümmert hat. Der Verklagte hat auf die Klageschrift der Klägerin überhaupt nicht geantwortet und ist auch nicht zur Hauptverhandlung erschienen. Gem. § 3 der Eheverfahrensordnung hat die Zivilkammer von einer vorbereitenden Verhandlung Abstand genommen und das Scheidungsverfahren sofort durchgeführt. Auf Grund der Vernehmung der Klägerin ist festgestellt worden, daß der Verklagte sehr wenig eheliche Gesinnung gezeigt hat. Wenn zwei Menschen eine Ehe eingehen, so müssen sie sich darüber im klaren sein, daß einer für den anderen da sein muß, und daß vor allen Dingen der Mann sein evtl. vorher geführtes Junggesellenleben endgültig aufgeben muß. Die Ehe ist eine Gemeinschaft